84. Müssen bei der Wertsbestimmung des Streitgegenstandes die Rückstände wiederkehrender Nutungen oder Leistungen dem Werte eines solchen Rechtes zugerechnet werden, wenn sie zugleich mit dem Anspruche auf die künftigen Bezüge zur Klage gestellt sind?

(C.P.O. §§. 4. 9.

Bereinigte Civilsenate. Beschl. v. 28. September 1887 i. S. T. (M.) w. Stadtgemeinde S. (Bekl.) Rep. 1V. 336/85.

- I. Landgericht Prenzlau.
- II. Rammergericht Berlin.

Die vorstehende Frage ist bejaht worden durch Aufstellung des Rechtsgrundsates:

Gegenstand der im §. 9 C.P.D. vorgesehenen Schähung sind nur die bei Erhebung der Rlage noch nicht fällig gewesenen (die "fünstigen") Bezüge. Wird mit dem Rechte auf diese zugleich ein Anspruch auf Rückstände geltend gemacht, so ist dieser nicht Nebenforderung im Sinne des §. 4 daselbst.

Aus den Gründen:

"Der Kläger hat 1883 gegen die Beklagte Klage erhoben mit dem

prinzipalen Antrage,

die Beklagte zu verurteilen, ihm aus den Zinsen des Hospitalsonds der Oberlandesgerichtsreferendarius Friz M.'schen Wohlthätigkeits=anstalt jährlich 120 M vom 1. Januar 1877 ab, die rückständigen Beträge sofort, die laufenden postnumerando zu zahlen.

Eventuell hat er beantragt,

bie Beklagte zu verurteilen, an ihn 120 M jährlich vom 1. Januar 1877 ab, die rückständigen Beträge sofort, die laufenden post-

numerando zu zahlen.

Mit dieser Klage ist er, in Abänderung der nach dem Eventualantrage verurteilenden erstinstanzlichen Entscheidung, durch das Berufungsurteil

abgewiesen worden.

Bei der Verhandlung über die vom Kläger eingelegte Revision bestritt die Beklagte die Zulässigkeit derselben, indem sie geltend machte, es müsse zur Wertsbestimmung des Beschwerdegegenstandes der Jahresbetrag der gesorderten Kente von 120 M nach §. 9 Abs. 2 C.P.O. mit  $12^{1/2}$  multipliziert werden. Danach ergebe sich ein Wert von nur

1500 M, bei dem die Revision nach §. 508 Abs. 2 a. a. D. ausgesschlossen sei. Der Kläger war dagegen der Ansicht, es müßten die bei Erhebung der Klage bereits fällig gewesenen Bezüge jener Summe zusgerechnet werden.

Der IV. Civilsenat, an den die Revision ressortmäßig gelangt war, beschloß zunächst über diese Streitsrage zu verhandeln. Er hat sich der Ansicht des Klägers angeschlossen, die Verhandlung und Entscheidung der Sache aber durch Beschluß vom 25. März 1886 an die Vereinigten Civilsenate des Reichsgerichtes verwiesen, weil er sich an der eigenen Entscheidung durch ein älteres Urteil des V. Civilsenates in Sachen des märkischen Knappschaftsvereines wider den Berginvaliden K. vom 25. März 1885 Kep. V. 67/85 behindert fand, in welchem die Ansicht des jehigen Beklagten vertreten wird.

Der Verweisungsbeschluß des IV. Civilsenates vom 25. März 1886 ist erlassen vor Eintritt der Herrschaft des Gesehes vom 17. März 1886 betreffend Abänderung des §. 137 des Gerichtsversassungsgesehes. Denn dasselbe ist in dem am 23. März 1886 ausgegebenen Reichsgesehblatte Nr. 6 enthalten, also wirksam geworden erst am 6. April dess. Is. Die Voraussehung des angezogenen §. 137 ist vorhanden, weil der V. Civilsenat in der vorbezeichneten Entscheidung die Rechtsfrage,

ob bei einem Anspruche auf Zuerkennung des Rechtes auf wiederstehrende Nutzungen oder Leistungen dem Kapitalwerte derselben, wie er nach §. 9 C.P.D. zu schätzen, der Wert der bei Erhebung der Klage rückständigen Bezüge behufs Wertsbestimmung des Streits (Beschwerdes) Gegenstandes zugerechnet werden müsse,

verneint hat, während dieselbe Frage nach der Ansicht des IV. Civilsfenates bejaht werden muß.

Daß in einem Falle, wie dem vorliegenden, für die weitere Beshandlung der Sache die Vorschriften des angezogenen Gesehes vom 17. März 1886 maßgebend sind, obwohl der Verweisungsbeschluß vor dessen Inkrafttreten erlassen ist, das haben die vereinigten Civilsenate bereits früher angenommen. Es liegt kein Grund vor, diese Ansicht zu verlassen.

<sup>1</sup> Bgl. Entsch. des R.G.'s in Civilj. Bb. 16 Nr. 99 S. 398 und Bb. 18 Nr. 67 S. 316.

E. b. R.G. Entid. in Civili. XIX.

Die Aufgabe der zu treffenden Entscheidung wird daher erschöpft durch die Beantwortung der vorbezeichneten Rechtsfrage. Diese mußte

im Anschluffe an die Meinung bes IV. Senates erfolgen.

Die Wertsbestimmung des für die Revisionsinstanz vorliegenden Beschwerdegegenstandes soll nach &. 508 Abs. 2 C.P.D. geschehen in Anwendung der für die Schätzung des Streitgegenstandes gegebenen Vorschriften der & . 3—9 daselbst. Die allgemeine Regel für solche Schätzung sindet sich im §. 3:

"Der Wert des Streitgegenstandes wird von dem Gerichte nach freiem

Ermeffen beftimmt."

Mit dem Ausdrucke "Wert" kann nur der wirtschaftliche Wert gemeint sein. Dieser soll die Grundlage der Bestimmung bilden, dabei ein versständiges Arbitrieren des Richters den Ausschlag geben. Es kann nun nicht zweiselhaft erscheinen, daß der wirtschaftliche Wert einer Forderung auf wiederkehrende, der Dauer nach ungewisse Bezüge höher ist, wenn sie neben dem Anspruche aus der Zukunst bereits fällig gewordene Bezüge, also einen gewissen Vermögenswert mit besaßt, als wenn dies nicht der Fall ist.

Der allgemeinen Regel des §. 3 a. a. D. und dem darin vorgessehenen freien Ermessen sind aber in den folgenden Paragraphen teils näher bestimmende, teils abändernde Spezialnormen beigegeben. Von diesen besast §. 6 den Fall des Streites über den Besitz einer Sache, die Sicherstellung einer Forderung oder ein Pfandrecht; §. 7 bezieht sich auf Grunddienstbarkeiten, §. 8 auf Pacht= und Mietsverhältnisse. §. 5 schreibt die Zusammenrechnung mehrerer in einer Klage gestend gemachten Ansprüche vor und bestimmt den Ausschluß der Zusammenzrechnung des Gegenstandes von Klage und Widerklage. Für den vorliegenden Fall können also zur Begründung der Ansicht des V. Senates von den im §. 508 a. a. D. bezogenen §§. 3—9 nur noch die übrigen, nämlich §§. 4 und 9 in Betracht kommen.

&. 4 lautet:

"Für die Wertsberechnung ist der Zeitpunkt der Erhebung der Klage entscheidend. Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden und Kosten bleiben unberücksichtigt, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden." In dieser Vorschrift ist nun freilich eine Ausnahme von der Regel des §. 3 a. a. D. gemacht. Obwohl der wirtschaftliche Wert eines Anspruches sich unzweiselhast erhöht durch mitgesorderte Früchte, Nutzungen 2c, so

follen diese doch nicht gerechnet werden, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden. Der Grund dieser Ausnahmevorschrift liegt nach den Motiven zum Entwurse der Civilprozehordnung in dem Bestreben, die Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte nicht durch die Schwierigkeit der quantitativen Ermittelung solcher Nebensforderungen aufzuhalten.

Um die betreffende Vorschrift auf den vorliegenden Fall zur Anwendung zu bringen, ist es aber nach der klaren Bestimmung derselben ersorderlich, daß der Anspruch auf die hier mitgesorderten rückständigen Renten, wenn man sie als Nutzungen im Sinne des §. 4 aufsassen darf, den rechtlichen Charakter einer Nebensorderung hat. Das aber

war zu verneinen.

Bon einer Nebenforderung konnte im weitesten Sinne dieses Begriffes die Rede sein, wenn sie überhaupt nur neben einer anderen Forderung zugleich mit dieser geltend gemacht wird. Daf in bieser Ausbehnung nicht die Bedeutung der Nebenforderung im b. 4 zu nehmen ift, ergiebt fich sofort aus der Bestimmung des &. 5 daselbst, welcher verpronet, daß mehrere in einer Klage, also neben einander geltend ge= machte Ansprüche zusammengerechnet werden follen. Es fann also der Begriff der Nebenforderung nur gebacht werden im Gegenfate zu einer Hauptforderung, durch welche sie bedingt ist und mit welcher sie zu= sammen erhoben wird. Diese Auffassung entspricht auch der der C.B.D. im &. 240 Rr. 2 und &. 292 Abf. 1. In Diefem Sinne erscheint ber im vorliegenden Falle eingeklagte Anspruch, soweit er die bei Erhebuna der Rlage bereits fällig gewordenen Jahresrenten betrifft, nicht als Nebenforderung. Denn es fehlt neben ihm an einer Sauptforderung. Der zugleich mit ihm erhobene Anspruch auf die fünftigen Renten ift nicht Hauptforderung, sondern nur ein Teil der Gesamtforderung, welcher bem übrigen Teile berselben koordiniert ift, diesen nicht bedingt, sondern mit ihm zusammen von demselben Rechtsgrunde abhängig ist.

Für diese Ansicht mag auch noch folgender Umstand angeführt werden. Die Motive zum Entwurse der Civilprozesordnung erwähnen gelegentlich der Begründung der Ausschließung der Nebenforderungen bei der Wertsberechnung des Art. 21 der württembergischen Civilprozessordnung mit der Bemerkung, die dort für den Fall, daß die Nebensforderung für sich die Zuständigkeitssumme erreiche, gemachte Ausnahme verdiene keine Berücksichtigung. Im demselben Art. 21 sindet sich Abs. 2

Nr. 3 die Vorschrift: "Mückständige Leistungen werden zum Werte der künftig verfallenden hinzugerechnet." Hätten die Motive auch hierin eine Ausnahme von der Ausschließung der Nebenforderung gesunden, solche Kückstände also als Nebenforderung angesehen, so hätte es nahe gelegen, die erwähnte Bemerkung auf diese Stelle auszudehnen.

Nach dem Ausscheiden von §. 4 bleibt sonach nur noch der Inhalt des §. 9 zu prüfen. Er lautet:

"Der Wert des Rechtes auf wiederkehrende Nuthungen oder Leistungen wird nach dem Werte des einjährigen Bezuges berechnet, und zwar: auf den zwölfundeinhalbsachen Betrag, wenn der künstige Wegsall des Bezugsrechtes gewiß, die Zeit des Wegsalles aber ungewiß ist; auf den fünsundzwanzigsachen Betrag, dei unbeschränkter oder bestimmter Dauer des Bezugsrechtes. Bei bestimmter Dauer des Bezugsrechtes ist der Gesantbetrag der künstigen Bezüge maßgebend, wenn er der geringere ist."

Aus dem Wortlaute der Bestimmung, es solle der Wert des Rechtes auf wiederkehrende Anzungen oder Leistungen nach dem Werte des einsjährigen Bezuges durch Kapitalisierung bestimmt werden, solgt, das ist zuzugeben, noch nicht ohne weiteres, daß durch eine solche Schätzung nicht auch der Wert der bei der Klagerhebung bereits fällig gewordenen, aber, weil gleichsalls streitig, mit zur Klage gestellten Bezüge mit abgegolten sein solle, zumal wenn, wie im vorliegenden Falle, das ganze Recht von seinem Beginne an den Gegenstand des Anspruches bildet. Dafür, daß das Gesetz eine solche Schätzung gewollt hat, könnte man sogar analogisch beziehen die Vorschrift des §. 8 a. D.:

"Ift das Bestehen oder die Dauer eines Pacht= oder Mietsverhält= nisses streitig, so ist der Betrag des auf die gesamte streitige Zeit fallenden Zinses und, wenn der sünsundzwanzigsache Betrag des ein= jährigen Zinses geringer ist, dieser Betrag für die Wertsberechnung entscheidend."

Denn in dem durch diese Bestimmung getroffenen Falle scheint durch die Worte "der Betrag des auf die ganze streitige Zeit fallenden Zinses" eine Schähung nicht gemeint zu sein, welche bloß den jährlichen Zins erfaßt, soweit er bei Erhebung der Klage noch nicht fällig war.

Eine nähere Prüfung ergiebt jedoch, daß der im §. 8 gewählte Schähungsmodus nicht Anwendung finden soll im Falle des §. 9, daß dieser vielmehr nur die bei der Klagerhebung noch nicht fälligen Bezüge im Auge hat.

Zunächst ist hervorzuheben, daß der §. 8 nicht auf den Fall bezogen zu werden braucht, in welchem der Zins aus Pacht oder Miete unmittelbarer Gegenstand der Klage ist. Die Ansprüche aus dem Pachtund Mietsverhältnisse erschöpfen sich auch nicht durch die Forderung des Zinses, nicht einmal auf der Seite dessen, dem diese Forderung allein zusteht. Im §. 9 steht aber das Recht auf die wiederkehrenden Bezüge lediglich in Frage. Er hat einen doppelten Zweck, er will bei dem Rechte von undestimmter Dauer sür die Wertsschähung einen sesten Maßstad geben, welcher sich aus der Natur der Sache nicht von selbst darbietet und bei sreiem richterlichen Ermessen sich ungleichmäßig gestalten könnte. Bei bestimmter Dauer des Rechtes aber will er die nach §. 5 gegebene Regel der Zusammenrechnung einschränken dahin, daß sie begrenzt sein solle durch den 25 sachen Betrag des einsährigen Bezuges, d. h. durch den Betrag eines Kapitales, dessen Fahreszins diesem Bezuge gleichkommen würde.

Die Gründe dieser Bestimmungen sehlen sür die Wertsbestimmung der zur Klage gestellten Bezüge, welche bei Erhebung derselben bereits verfallen waren. Bei diesen giebt es nichts Unbestimmtes, welches das Bedürsnis eines besonders gesetzlich zu bestimmenden Maßstabes mit sich bringt. Ebensowenig kann dabei die Rede sein von Berechnung eines Kapitales, welches durch seine Zinsen die versallenen Bezüge repräsentiert. Diese bilden vielmehr in ihrer Summe und durch diese selbst ein Kapital, welches nicht gesunden werden kann durch Kapitalisserung des einsähriges Bezuges, auch niemals, wenn es sich um Abslösung handelte, durch das Ablösekapital, wie es gesetzlich zu bestimmen ist, gedeckt werden würde.

Nun hat man zwar hervorgehoben, es habe das Gesetz nicht wohl beabsichtigen können, den Teil größer zu machen als das Ganze; es würde dies aber der Fall sein, wenn man die versallenen Bezüge dem Kapitalswerte des Rechtes zurechnen wolle, der doch dann den Wert des ganzen Rechtes darstelle, wenn dieses mit seinem Beginne zur Alage gestellt werde. Diese Argumentation beweist aber zuviel und ist deshalb unzutressend. Denn abgesehen von Kückständen, schätzt das Gesetz in der That den Teil eines Rechtes auf wiederkehrende Autzungen oder Leistungen, wenn diese von unbestimmter Dauer mit gewissen Wegsalle

sind, verhältnismäßig höher als das Ganze. Denn die Schätzung bleibt bieselbe, gleichviel ob das Recht von seinem Beginne an, also das ganze Recht zur Klage gestellt wird, oder ob der Genuß desselben bereits längere Zeit gewährt worden ist.

Das Gesetz würde aber auch mit sich selbst in Widerspruch geraten, hätte es mit der angeordneten Kapitalisierung zugleich die streitigen Bezüge aus der Zeit vor Erhebung der Klage mit abgelten wollen. Denn im setzen Sate des §. 9 ist ausdrücklich bestimmt, es solle bei bestimmter Dauer des Bezugsrechtes der Gesamtbetrag der künstigen Bezüge für die Wertsschäung des ganzen Rechtes maßgebend sein, wenn dieser geringer sei, als der 25 sache Betrag des einsährigen Bezuges. In einem solchen Falle würde also, wenn die miteingeklagten Rückstände nicht besonders gerechnet werden dürsen, in Gemäßheit jener zwingenden Vorschrift nach der Auffassung der gegnerischen Ansicht nicht das ganze Recht zur Schähung kommen, so zwar, daß für die Kückstände und die lausenden Bezüge zusammen ein Kapitalswert zu ermitteln, sondern es würde nur ein Teil des Rechtes Gegenstand der Wertsermittelung sein.

Abgesehen von diesem nicht anzunehmenden Widerspruche ergiebt aber der mitgeteilte Schlußsatz des §. 9 noch ein besonderes Argument für die Richtigkeit der hier vertretenen Ansicht.

Unter dem Ausdrucke "fünftige" Bezüge können nur folche Bezüge verstanden werden, welche bei Erhebung der Klage noch nicht verfallen Sollten damit alle streitigen einschließlich der verfallenen gemeint sein, so wäre die Bezeichnung "tünftige" nicht bloß überflüssig, sondern geradezu unzutreffend. Ift das richtig, so ergiebt sich nur zweierlei Entweder es hat bei bestimmter Dauer des Bezugsrechtes als möglich. im Gegensate zu der Wertsschätzung bei Rechten von unbestimmter Dauer eine besondere Bestimmung hinsichtlich bes Gegenstandes ber Schätzung dabin gegeben werden follen, daß dafür nur bie kunftigen Bezüge in Betracht kommen follen. Ober es bringt die betreffende Bezeichnung nur zum Ausdrucke, was für fantliche Fälle bes &. 9 gelten foll, daß nämlich überhaupt nur die künftigen Bezüge von der barin vorgeschriebenen Wertsbestimmung getroffen werben sollen. die Annahme der ersteren Alternative ist ein zureichender Grund nicht erfindlich. Es ist zwischen Rechten von bestimmter und von unbestimmter Dauer zu unterscheiben in bezug auf die Art der Schähung, aber nicht in bezug auf den Gegenstand derselben. Es bleibt also nur die andere Alternative, also die Auffassung, daß der §. 9 eine Borschrift über die Wertsbestimmung der miteingeklagten Rückstände überhaupt nicht enthalte, diese vielmehr nach der allgemeinen Regel zu ersolgen habe. Es ergiebt sich dann ferner, daß der Anspruch auf die Rückstände neben dem Anspruche auf die künftigen Bezüge im Sinne des Tit. I. der Civisprozeßordnung als ein besonderer Anspruch angesehen werden muß, eine Zusammenrechnung beider also nach §. 5 daselbst geboten ist."